ALLGEMEINE ORGANISATIONSORDNUNG

vom 5. November 1954

DIE HOHE BEHÖRDE

hat auf Grund des Artikels 16 des Vertrages folgende Allgemeine Organisationsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Hohe Behörde trifft gemäß den Bedingungen des Vertrages sowie gemäß den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung und dieser Organisationsordnung alle geeigneten Maßnahmen, um die von dem Vertrag festgelegten Ziele zu verwirklichen und das ordnungsmäßige Arbeiten ihrer Dienststellen sicherzustellen.

Artikel 2

Der Präsident der Hohen Behörde hat nach Maßgabe dieser Organisationsordnung die Dienststellen zu verwalten und für die Durchführung der Beschlüsse der Hohen Behörde zu sorgen.

TITEL I

VERWALTUNG DER DIENSTSTELLEN

Artikel 3

Der Aufbau und die Zuständigkeit der Dienststellen werden von der Hohen Behörde festgelegt. Der Präsident sorgt in diesem Rahmen und gemäß den Richtlinien der Hohen Behörde für die Organisation und die Verteilung der Verwaltungsarbeiten.

Artikel 4

Der Präsident stellt den Entwurf eines Haushaltsvoranschlages auf. Dieser ist, bevor er der in Artikel 78 des Vertrages vorgesehenen Präsidenten-Kommission vorgelegt wird, von der Hohen Behörde zu billigen. Der Präsident hat für die Durchführung des von der Präsidenten-Kommission festgestellten Haushaltsvoranschlages zu sorgen.

Der Präsident stellt ebenfalls einen Entwurf über die Gesamtstärke des Personals der Hohen Behörde und über dessen Zusammensetzung auf. Dieser Entwurf ist, bevor er der Kommission der Präsidenten vorgelegt wird, von der Hohen Behörde zu billigen.

Eine Aufstellung über die jeweilige Personalstärke wird den Mitgliedern der Hohen Behörde periodisch mitgeteilt.

Artikel 5

Die Personalverwaltung der Hohen Behörde obliegt dem Präsidenten; ihm steht ein Verwaltungsausschuß von vier Mitgliedern der Hohen Behörde zur Seite, die von letzterer ernannt werden. Der Präsident gibt der Hohen Behörde über seine Verwaltungsführung periodisch Rechenschaft.

Artikel 6

Der Präsident ernennt und entläßt das Personal nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses.

Direktoren, Rechtsberater, stellvertretende Direktoren und ihnen gleichstehende Beamte werden jedoch auf Vorschlag des Präsidenten oder des Verwaltungsausschusses von der Hohen Behörde ernannt und entlassen. Die in den Sekretariaten der Mitglieder der Hohen Behörde arbeitenden Beamten werden auf Vorschlag des jeweiligen Mitglieds von der Hohen Behörde ernannt und von dieser auf Vorschlag des gleichen Mitglieds oder auf Vorschlag des Präsidenten, nachdem dieser den Verwaltungsausschuß gehört hat, entlassen.

Das Personal ist dem Präsidenten verantwortlich.

Artikel 7

Der Präsident stellt, gegebenenfalls in Verbindung mit der Präsidenten-Kommission, die Entwürfe von Verwaltungsverordnungen allgemeiner Bedeutung für die Tätigkeit der Dienststellen der Hohen Behörde auf, insbesondere für eine Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen und für eine Personalverordnung. Diese Verwaltungsverordnungen sind zunächst dem Verwaltungsausschuß zur Begutachtung und alsdann der Hohen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

TITEL II

VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON BESCHLÜSSEN DER HOHEN BEHÖRDE

Artikel 8

Die Hohe Behörde setzt die Richtlinien für die von der Verwaltung auszuführenden Arbeiten fest und faßt die notwendigen Beschlüsse.

Artikel 9

Die Hohe Behörde richtet Arbeitsgruppen ein, die aus höchstens vier Mitgliedern der Hohen Behörde bestehen. Sie bestimmt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Arbeitsgruppen und ernennt die ihnen angehörenden Mitglieder und den Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe abwesend oder verhindert, so wird er, falls die Hohe Behörde keine Sonderregelung getroffen hat, durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Arbeitsgruppe vertreten.

Die Arbeitsgruppen haben die Beschlüsse der Hohen Behörde gemäß den nachstehenden Bedingungen vorzubereiten.

Die Arbeitsgruppen haben auf den ihnen übertragenen Aufgabengebieten dafür zu sorgen, daß die Vorbereitungsarbeiten von der Verwaltung gemäß den Richtlinien der Hohen Behörde durchgeführt werden.

Jede Arbeitsgruppe prüft und koordiniert mit den zuständigen Dienststellen die von diesen ausgearbeiteten Vorschläge, bevor sie von der Hohen Behörde beraten werden. Die Arbeitsgruppe trägt alsdann diese Vorschläge der Hohen Behörde vor und gibt ihr dabei die Ansichten sowohl ihrer Mitglieder als auch der Dienststellen bekannt.

Die Tagesordnungen sowie die Sitzungsniederschriften jeder Arbeitsgruppe sind den Mitgliedern der Hohen Behörde zuzuleiten.

Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe kann die Hohe Behörde ein einzelnes Mitglied dieser Gruppe mit der Bearbeitung eines bestimmten Teilgebietes oder eines besonderen Problems betrauen.

Artikel 10

Vorbehaltlich der in Artikel 9 enthaltenen Bestimmungen koordiniert der Präsident die Vorbereitung von Beschlüssen der Hohen Behörde. Er ist ihr gegenüber für die zur Durchführung von Beschlüssen getroffenen Maßnahmen verantwortlich und erstattet hierüber der Hohen Behörde periodisch Bericht.

Artikel 11

Dem Präsidenten obliegt die Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Gemeinsamen Versammlung, dem Ministerrat und dem Beratenden Ausschuß gemäß den von der Hohen Behörde getroffenen Entscheidungen oder festgelegten Richtlinien.

Artikel 12

Die Direktoren sind für das ordnungsmäßige Arbeiten ihrer Dienststellen und für die Durchführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben gemäß den durch die Hohe Behörde festgelegten Richtlinien verantwortlich.

Sie sorgen für die Aufrechterhaltung der Verbindung ihrer Dienststellen mit dem Präsidenten, den Mitgliedern der Hohen Behörde und den Arbeitsgruppen.

TITEL III

VERTRETUNG DES PRÄSIDENTEN UND DELEGATION

Artikel 13

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten werden seine Funktionen von dem Vizepräsidenten wahrgenommen. Ist auch dieser verhindert, so werden diese Funktionen von dem zweiten Vizepräsidenten und im Falle dessen Verhinderung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Hohen Behörde ausgeübt.

Die von dem Präsidenten gemäß nachstehendem Artikel 14 vorgenommenen Delegationen bleiben im Falle seiner Vertretung gemäß Ab-

satz 1 weiterhin wirksam, es sei denn, daß der Stellvertreter im Amt im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

Artikel 14

Der Präsident kann den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit dieser Gruppen vorübergehend und widerruflich und unter seiner Verantwortung die Durchführung von Beschlüssen der Hohen Behörde übertragen.

Der Präsident kann ferner den Mitgliedern der Hohen Behörde die Ausübung eines Teiles seiner Verwaltungsbefugnisse übertragen.

Artikel 15

Die Dienststellenleiter können durch eine nach Anhörung des Vorsitzenden der zuständigen Arbeitsgruppen ausgesprochene Delegation des Präsidenten vorübergehend und widerruflich berechtigt werden, im sachlichen Zuständigkeitsbereich ihrer Dienststellen alle geeigneten Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse der Hohen Behörde zu treffen.

Solche Delegationen können gegebenenfalls Bedingungen festlegen, unter denen die delegierten Befugnisse weiter übertragen werden können.

Der Präsident informiert die Hohe Behörde über die von ihm ausgesprochenen Delegationen.

Die vorstehende Organisationsordnung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 5. November 1954 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET